

# RS OGH 1995/5/29 1Ob565/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1995

## Norm

ABGB §863 FII

MRG §30 Abs2 Z6 E

## Rechtssatz

Allein aus dem Umstand, daß es dem Vermieter "nicht ungelegen" war, für eine leerstehende Wohnung Mietzahlungen zu erhalten, läßt sich aber nicht ableiten, daß er dem Mieter gegenüber auch für alle Zukunft vor dem von ihr gesetzten Kündigungsgrund der nicht regelmäßigen Benutzung des Mietobjektes zu Wohnzwecken nicht Gebrauch machen werde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 565/95

Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 565/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0053008

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)